



Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

VERFASSUNGSGERICHTSHOF  
VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Dr. Peter Christ

An den  
Verfassungsgerichtshof  
Judenplatz 11  
1010 Wien

Eingel. - 8. März 2010

Telefon 0512/508-2209

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

11-fach

Pers/Postaufgabe ..... Uhrzeit: .....  
.....fach ..... Beilagen  
.....Vollmacht ..... Vermögensbekenntnis  
Verwaltungsakten .....

**Individualantrag nach Art. 140 B-VG, die Wortfolge „religiösen und“ in § 3 Abs. 1 NÖ Kindergartengesetz 2006 sowie § 12 Abs. 2 leg.cit. zur Gänze als verfassungswidrig aufzuheben;**

**Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-651/303

Innsbruck, 03.03.2010

Zu Z. G. 287/09-3 vom 7. Jänner 2010

Die Tiroler Landesregierung erstattet entsprechend der oben angeführten Verfügung des Verfassungsgerichtshofes zu dem auf Art. 140 B-VG gestützten Antrag des  
und der  
vertreten durch die Kindeseltern,  
beide vertreten durch die  
Rechtsanwälte Dr. Josef Unterweger und Mag. Doris Einwallner, Buchfeldgasse 19a, 1080 Wien, die  
Wortfolge „religiösen und“ in § 3 Abs. 1 NÖ Kindergartengesetz 2006 vom 30. Juni 2006, LGBl. 49/06 idF  
LGBl. 87/09, sowie § 12 Abs. 2 leg.cit. zur Gänze als verfassungswidrig aufzuheben, folgende

**STELLUNGNAHME:**

A. Zur Frage der Zulässigkeit:

Diesbezüglich bringen die Antragsteller im Wesentlichen vor, dass die §§ 3 Abs. 2 [gemeint wohl: Abs. 1] und 12 Abs. 2 des NÖ Kindergartengesetzes 2006 unmittelbar anzuwenden seien und auch unmittelbar, d.h. ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung sowie ohne Erlassung eines Bescheides, gegenüber den Antragstellern wirken. Ein anderer zumutbarer Weg zur Geltendmachung der Verfassungswidrigkeit als jener eines Individualantrages nach Art. 140 B-VG stehe den Antragstellern im vorliegenden Fall nicht offen. Es sei weder ein gerichtliches noch ein verwaltungsrechtliches Verfahren möglich.

Gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof unter anderem „über Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern das Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist“. Die darin normierten Zulässig-

keitsvoraussetzungen für einen Individualantrag dürften im gegenständlichen Fall nicht vorliegen, und zwar aus den folgenden Gründen.

#### 1. Kein unmittelbarer Eingriff in die Rechtssphäre der Antragsteller:

Nach Lehre und ständiger Rechtsprechung wird aus der oben genannten Bestimmung des Art. 140 Abs. 1 B-VG abgeleitet, dass die Zulässigkeit eines Individualantrages nur dann gegeben ist, wenn durch die bekämpfte Norm unmittelbar in die Rechtssphäre des Antragstellers eingegriffen wird. Daraus wird wiederum abgeleitet, dass nur ein Normadressat, also ein Rechtsträger, an den sich die angefochtene Norm wendet, anfechtungsberechtigt sein kann. Bloß faktische Auswirkungen der bekämpften Norm genügen für eine Anfechtungsberechtigung nicht.

Die im vorliegenden Fall bekämpften Bestimmungen richten sich allerdings nicht an die Antragsteller, sondern an den jeweiligen Kindergarten. So verlangt § 3 Abs. 1 des NÖ Kindergartengesetzes 2006 vom Kindergarten unter anderem die Leistung eines grundlegenden Beitrages zu einer religiösen Bildung und fordert § 12 Abs. 2 leg.cit. unter bestimmten Voraussetzungen die Anbringung eines Kreuzes in Gruppenräumen.

Insbesondere hinsichtlich des im § 3 Abs. 1 des NÖ Kindergartengesetzes 2006 vorgesehenen Beitrags zur religiösen Bildung liegt aber auch noch aus einem weiteren Grund kein Eingriff in die Rechtsposition der Antragsteller vor. Es besteht nämlich keine zwingende rechtliche Verpflichtung der Eltern, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder einen niederösterreichischen Kindergarten besuchen. Zwar sieht § 19a Abs. 1 des NÖ Kindergartengesetzes 2006 in diesem Sinn grundsätzlich ein verpflichtendes Kindergartenjahr vor. Abs. 2 leg.cit. relativiert diese Verpflichtung allerdings insofern, als normiert wird, dass die Verpflichtung nach Abs. 1 auch durch den Besuch einer Tagesbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3 NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996, LGBl. 5065, oder im Rahmen der häuslichen Erziehung bzw. durch eine Tagesmutter/einen Tagesvater erfüllt werden kann. Selbst wenn diese Alternativen zum verpflichtenden Kindergartenjahr nicht in Anspruch genommen werden, verpflichtet Abs. 5 leg.cit. lediglich zu einer gewöhnlichen Besuchszeit des Kindergartens an mindestens vier Tagen der Woche für mindestens 16 Stunden und schließt dadurch nicht aus, ein Kind im Sinn des § 29 leg.cit. von der Teilnahme an der religiösen Erziehung abzumelden.

Im Sinn der obigen Ausführungen liegt im vorliegenden Fall kein Eingriff in die Rechtssphäre der Antragsteller vor und ist daher schon aus diesem Grund der gegenständliche Individualantrag nach Ansicht der Tiroler Landesregierung unzulässig.

#### 2. Zumutbarkeit eines Umweges:

Die Antragsteller vertreten die Ansicht, dass für die Geltendmachung der behaupteten Verfassungswidrigkeit abgesehen von einem Individualantrag kein zumutbarer Weg, insbesondere kein verwaltungsrechtliches Verfahren, offen steht. Diese Auffassung wird ha. zumindest in Bezug auf den im § 3 Abs. 1 des NÖ Kindergartengesetzes 2006 vorgesehenen Beitrag zur religiösen Bildung nicht geteilt. Im § 19a des NÖ Kindergartengesetzes 2006, welcher ein verpflichtendes Kindergartenjahr normiert, gewähren nämlich sowohl der Abs. 4 als auch der Abs. 8 den Eltern unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf Ausstellung eines Bescheides. Nach Abs. 4 hätte die Möglichkeit bestanden, einen Antrag auf Feststellung zu stellen, dass eine Ausnahme von der Verpflichtung zum einjährigen Besuch eines Kindergartens nach Abs. 3 leg.cit. besteht. Nach § 19a Abs. 8 könnten die Eltern bekannt geben, dass sie eine andere Erfüllung ihrer im Abs. 1 festgelegten Verpflichtungen wünschen. Ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass durch diesen Wunsch die Aufgaben und Zielsetzungen nach § 19a Abs. 7 und § 3 nicht in

mindestens gleicher Weise erfüllt werden, hat die Landesregierung auf diese Anzeige mit Bescheid zu reagieren, in welchem die Erfüllung der Pflicht nach § 19a Abs. 1 oder 2 vorgeschrieben wird.

Auch den Eltern der mj. Carmela Valentina Fuchs wäre es insofern möglich gewesen, den eben beschriebenen Antrag zu stellen bzw. die eben beschriebene Anzeige zu erstatten, und dadurch die Erlassung eines Bescheides zu erwirken. Auf die Erfolgsaussichten einer Eingabe kommt es bei der Frage der Zumutbarkeit eines Umweges nicht an. Entscheidend ist, dass es durch die Erlassung eines Bescheides ermöglicht wird, diesen zu bekämpfen und letztlich die Bedenken gegen die diesem Bescheid zugrunde liegenden Normen im Wege eines Bescheidbeschwerdeverfahrens an den Verfassungsgerichtshof herantragen zu können.

Insgesamt war es im vorliegenden Fall somit zumutbar, die behauptete Verfassungswidrigkeit im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens geltend zu machen, weshalb auch aus diesem Grund der gegenständliche Individualantrag nach Ansicht der Tiroler Landesregierung unzulässig ist.

Für den Fall, dass der Verfassungsgerichtshof den gegenständlichen Antrag dennoch für zulässig erachten sollte, wird im Folgenden auch zu den vorgebrachten Bedenken Stellung genommen:

#### B. In der Sache:

Zur inhaltlichen Begründung ihres Individualantrages bringen die Antragsteller zunächst vor, dass sie in ihrem aus Art. 2 1. ZProt. EMRK abgeleiteten Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder verletzt wurden. Der Staat habe nämlich „bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen weltanschaulichen Überzeugungen sicher zu stellen.“ Dies wurde aus der Sicht der Antragsteller im vorliegenden Fall offenbar nicht ausreichend berücksichtigt.

Weiters liege eine Verletzung des aus Art. 9 Abs. 1 EMRK abgeleiteten Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit vor. Dies in Verbindung mit Art. 14 StGG, wonach der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnis unabhängig sei.

Aus der Sicht der Tiroler Landesregierung ist das Vorbringen der Antragsteller nicht geeignet, eine Verfassungswidrigkeit der bekämpften Bestimmungen des NÖ Kindergartengesetzes 2006 aufzuzeigen.

#### 1. Zu Art. 2 1. ZProt EMRK:

Unter Hinweis auf Art. 2 1. ZProt. EMRK führen die Antragsteller unter anderem aus, dass eine religiöse oder weltanschauliche Indoktrination unzulässig sei und die Erziehung in religiösen oder weltanschaulichen Fragen in einer objektiven, kritischen und pluralistischen Form erfolgen müsse. Inwieweit das NÖ Kindergartengesetz 2006 gegen diese Vorgaben verstoßen soll, kann ha. nicht erkannt werden.

§ 3 Abs. 1 des NÖ Kindergartengesetzes 2006 verlangt lediglich, dass im Rahmen der Kindergartenerziehung „ein grundlegender Beitrag zu einer religiösen und ethnischen Bildung zu leisten“ ist. Eine wie auch immer geartete Bevorzugung bestimmter Glaubensrichtungen ist daraus in keinster Weise ableitbar. Ebenso wenig ergibt sich daraus ein Verstoß des Staates gegen die ihm auferlegte grundsätzliche Neutralität im Umgang mit den unterschiedlichen Religionsbekenntnissen. In Tirol, wo § 3 Abs. 1 des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes ähnlich wie das NÖ Kindergartengesetz 2006 vom Kindergarten ganz allgemein einen Beitrag zur „Entwicklung des sittlichen und des religiösen Empfindens der Kinder“ fordert, zeigt sich dies ganz deutlich anhand des vom Land Tirol ausgearbeiteten Teils des Bildungsplanes für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich, der Anfang März allen pädagogischen Fachkräften in Tirol

übermittelt wird. Das Kapitel „Ethik, Religion und Gesellschaft“ sieht darin folgende konkrete Empfehlung für die Vermittlung religiöser Werte in den Tiroler Kindergärten vor: „Ebenso gilt es, eine Vielfalt von unterschiedlichen religiösen Werten in den pädagogischen Alltag zu integrieren. Die aktive Auseinandersetzung mit verschiedenen Traditionen, Ritualen und Weltanschauungen ist daher unerlässlich.“

Die Vermittlung religiöser Lehren bedeutet per se also nicht den Versuch einer weltanschaulichen Indoktrinierung und erfolgt allein dadurch keine Beeinflussung der Kinder hin zu einer bestimmten Konfession. Religion deckt vielmehr einen wesentlichen Teil der Allgemeinbildung ab, sodass deren Vermittlung grundsätzlich nicht im Widerspruch zum Grundrecht auf Bildung steht, sondern vielmehr der Gewährleistung dieses Grundrechtes dient. Religiöse Bildung fördert die Möglichkeit, für sich selbst die geeignete Lebensweise zu finden und in einem gewissen Alter selbst sein Bekenntnis frei wählen zu können. Da dadurch auch das Recht der Eltern, die Erziehung ihrer Kinder nach ihren eigenen religiösen Überzeugungen sicherzustellen, vom Staat in keiner Weise missachtet wird, ist die von den Antragstellern bekämpfte Wortfolge im § 3 Abs. 1 des NÖ Kindergartengesetzes 2006 nach Ansicht der Tiroler Landesregierung nicht verfassungswidrig und widerspricht auch nicht dem vom EGMR etwa in der Sache Folgerø (29.6.2007, No. 15472/02) aufgestellten Kriterien, wonach Bildung objektiv, kritisch und pluralistisch sowie ohne das Ziel einer Indoktrinierung vermittelt werden muss.

Allenfalls könnte höchstens die – auf der Grundlage einer verfassungsrechtlich unbedenklichen Rechtsgrundlage – vom betreffenden Kindergarten bei der religiösen Erziehung geübte Praxis mit dem Grundrecht auf Bildung im Widerspruch stehen. Dies etwa, weil wie von den Antragstellern behauptet, dem Christentum bei der Erziehung der Kinder erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt wird. Aber auch diese – für den gegenständlichen Individualantrag ohnehin irrelevante – Frage ist wohl zu verneinen: Dass nämlich bei der religiösen Erziehung in Österreich der Schwerpunkt auf der Vermittlung des christlichen Glaubens und der christlichen Traditionen liegt, ist im Hinblick auf die Geschichte und die abendländische Entwicklung Österreichs evident. In diesem Sinn hat eine dahingehende Erziehung auch nicht vorwiegend religiösen Inhalt, sondern dient wie bereits erwähnt der Allgemeinbildung und trägt in einem wesentlichen Ausmaß dazu bei, Verständnis für die Lebensweise und die Gebräuche eines Großteils der österreichischen Bevölkerung entwickeln zu können. Insbesondere die Erklärung der Feiern mit christlichem Hintergrund wie Nikolaus, Weihnachten und Ostern, die den Alltag des durchschnittlichen Österreicherers in erheblichem Ausmaß beeinflussen, ist für österreichische Kinder im Rahmen ihrer Erziehung überaus bedeutend, wenn nicht gar unerlässlich. Ein unzulässiger Eingriff in das aus Art. 2 1. ZProt. EMRK abgeleitete Grundrecht auf Bildung liegt somit auch deshalb nicht vor.

Schließlich scheidet eine Verletzung des Art. 2 1. ZProt. EMRK auch noch wegen der bereits unter Pkt. A dargestellten Möglichkeiten, die im Kindergarten angebotene religiöse Bildung nicht in Anspruch nehmen zu müssen, aus. Diesbezüglich ist wiederum auf die bereits erwähnte Rechtssache Folgerø zu verweisen. Darin erachtete es der EGMR im Zusammenhang mit der Frage einer möglichen Verletzung des Rechtes der Eltern, ihr Kind nach den eigenen religiösen Anschauungen zu erziehen, für maßgeblich, ob eine Abmeldung der Kinder möglich ist (siehe auch EGMR 9.10.2007, Zengin, No. 1448/04). Das NÖ Kindergartengesetz bietet nun – wie bereits dargelegt – den Eltern in ausreichendem Maß die Möglichkeit, ihr Kind von der religiösen Erziehung im Kindergarten abzumelden oder ihr Kind gar keinen Kindergarten besuchen zu lassen. Das Erziehungsrecht der Eltern ist dadurch jedenfalls ausreichend gewahrt, zumal Art. 2 1. ZProt. EMRK den Eltern gegenüber der staatlichen Erziehung und Bildung kein Recht auf Ausgestaltung der Erziehungsziele, –inhalte und –methoden nach ihren Überzeugungen einräumt (vgl. neu Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>3</sup> [2007], 237 f).

2. Zu Art. 9 MRK i.V.m. Art. 14 StGG:

In ihrem Grundrecht auf Religionsfreiheit erachten sich die Antragsteller insbesondere dadurch verletzt, dass die religiöse Erziehung der Kinder im betreffenden Kindergarten im Sinn einer christlichen Tradition in enger Zusammenarbeit mit der örtlichen Dorfkirche angestrebt werde, insofern bestimmte Feiern und Kirchenbesuche durchgeführt würden und im Aufenthaltsraum ein Kreuzzeichen angebracht sei. Eine Verletzung des genannten Grundrechtes liege insbesondere deshalb vor, da die Glaubensfreiheit auch das Recht umfasse, keinem religiösen Glauben angehören zu müssen, und weil mit diesem Grundrecht jeder staatliche Zwang zur Teilnahme an religiösen Übungen oder an einem Religionsunterricht unvereinbar sei.

Aus der Sicht der Tiroler Landesregierung verletzen die bekämpften Bestimmungen des NÖ Kindergarten-gesetzes 2006 dieses verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht schon allein deshalb nicht, da es im vorliegenden Fall an einem Eingriff in den Schutzbereich der Religions-, Glaubens- und Gewissensfreiheit fehlt. Im Sinn der positiven Ausprägung dieses Grundrechtes soll der Einzelne nämlich primär die Möglichkeit haben, seinen Glauben frei zu wählen und sich danach verhalten zu dürfen. Das NÖ Kindergartenge-setz 2006 zielt aber in keinsten Weise darauf ab, diese Freiheit zu beschränken, spricht es doch im § 3 Abs. 1 nur ganz allgemein von der Vermittlung religiöser Bildung, und wird auch durch das im § 12 Abs. 2 verpflichtend vorgesehene Aufhängen eines Kreuzes niemand daran gehindert, selbst jede beliebige Art von Glauben (bzw. Nichtglauben) auszuüben.

Insofern wird aber auch in den Schutzbereich der negativen Religionsfreiheit, nämlich insbesondere keiner Religion angehören und an keinen religiösen Handlungen teilnehmen zu müssen, im vorliegenden Fall nicht eingegriffen. Dass durch die Vermittlung religiöser Erziehung, von der Kinder nach § 29 des NÖ Kin-dergartengesetzes 2003 überdies auch jederzeit abgemeldet werden können, keine religiöse Indoktrination gefördert wird, wurde bereits oben beim Recht auf Bildung dargelegt. Dies stellt daher auch keinen Eingriff in das Grundrecht auf Religionsfreiheit dar. Dies – wie ebenfalls bereits in den Ausführungen zu Art. 2 1. ZProt. EMRK dargelegt – selbst dann nicht, wenn in der Praxis bei der Religionserziehung christliche Tra-ditionen und die Teilnahme an christlichen Festen im Vordergrund stehen sollten.

Das Aufhängen eines Kreuzes stellt deshalb keinen Eingriff in die Religionsfreiheit dar, weil der Begriff Freiheit ja gerade impliziert, dass auch das zur Schau stellen religiöser Symbole zulässig sein muss. Das Kreuz ist Ausdruck der katholischen Tradition unseres Landes, dessen Anbringung in öffentlichen Räumen niemanden daran hindert, eine andere oder auch keine Religion auszuüben.

Alein dieses Anbringen von Kreuzen ist aus ha. Sicht auch nicht als Verstoß gegen die dem Staat aufer-legte weltanschauliche Neutralität zu sehen, handelt es sich dabei doch um kein bewusstes Werben für eine bestimmte Konfession, sondern vielmehr um ein Zugeständnis an jenen Bevölkerungsanteil, der ohnehin bereits christlichen Glaubensgemeinschaften angehört und der typischerweise daran interessiert ist, dass durch das Kreuz seine und die Verbindung seiner Kinder zum christlichen Glauben signalisiert wird. In diesem Sinn könnte etwa auch die Entscheidung des EGMR vom 30.11.2004, *Bulski*, No. 46254/99, gedeutet werden, im welcher es um die Anbringung von Kreuzen in Klassenzimmern ging. Da der EGMR die diesbezügliche Vereinbarkeit mit der Konvention nicht eingehender prüfte, kann angenom-men werden, dass er darin auch keine Verletzung der Konvention sah (siehe hierzu etwa *Leskovar*, Parental Rights and religious freedom in education consifering the case-law of the ECtHR, ICL Online Journal 2009, 232 ff [236]).

Dadurch, dass die Verpflichtung zur Anbringung eines Kreuzes nach § 12 Abs. 2 des NÖ Kindergartenge-setzes 2006 nur in jenen Kindergärten gilt, an denen die Mehrzahl der Kindergartenkinder einem christ-lichen Religionsbekenntnis angehört, soll die Rechtfertigung dieser Verpflichtung wohl verstärkt werden. Dies wäre aus der Sicht der Tiroler Landesregierung aber gar nicht notwendig. Grundrechte sind generell

nicht geeignet, der Disposition der Bevölkerungsmehrheit unterworfen zu werden, sind es doch gerade auch die Minderheiten, die durch Grundrechte geschützt werden sollen. Dies gilt freilich auch für das Grundrecht auf Religionsfreiheit, bei dem die Religionsausübung jedermann nach eigener Fassung grundsätzlich ohne staatliche Beschränkungen ermöglicht wird, unabhängig davon, wie viele Menschen sonst noch diese Art von Religion ausüben. Es kann daher auch bei der verpflichtenden Anbringung eines Kreuzes grundsätzlich für die Frage einer Verletzung des Grundrechts auf Religionsausübung nicht darauf ankommen, wie viele Kinder im Kindergarten christlichen Glaubens sind. Es liegt vielmehr im Gestaltungsspielraum des jeweiligen Gesetzgebers, eine solche Verpflichtung, durch die wie bereits dargelegt kein Eingriff in grundrechtlich geschützte Werte verbunden ist, festzulegen. Kommt der Gesetzgeber zur Auffassung, dass im Lichte der christlichen Tradition und des nach wie vor in der Bevölkerung vorherrschenden christlichen Glaubens und christlich geprägter Lebensweisen die Anbringung von Kreuzen in Kindergärten oder Schulen sinnvoll ist, ist daran nach Auffassung der Tiroler Landesregierung nichts auszusetzen.

Würde schon allein die bloße Darstellung religiöser Symbole als Gefahr der religiösen Beeinflussung von Kindern gesehen, die eine Verletzung des Grundrechts auf Religionsfreiheit darstellt, würde dieses Grundrecht geradezu konterkariert. Der Gesetzgeber dürfte wohl nicht bei den Kreuzen in Klassenzimmern halt machen, sondern müsste auch sonst danach trachten, religiöse Symbole aus der öffentlichen Wahrnehmung zu verbannen. In letzter Konsequenz wäre etwa die Errichtung von Kirchen und Gipfelkreuzen ebenso zu unterbinden wie die Durchführung von nach Außen wahrnehmbarer religiöser Feiern oder Prozessionen, weil Kinder dadurch an der religiösen Neutralität des Staates zweifeln und so in der Wahl ihres Bekenntnisses beeinflusst werden könnten.

Einschränkungen der Religionsfreiheit sind nach Art. 9 EMRK unter anderem zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer zulässig. Die Rechte der anderen – im konkreten Fall das Recht der Kinder darauf, nicht im Kindergarten mit religiösen Symbolen konfrontiert zu werden – können allerdings nicht so weit gehen, dass die zu gewährleistende (negative) Religionsfreiheit letztlich in ein Verbot der Religionsausübung bzw. der Konfrontation mit religiösen Symbolen einer bestimmten Glaubensrichtung im öffentlichen Raum umgedeutet würde. In der österreichischen Gesellschaft, die den Anspruch erhebt, demokratisch und pluralistisch zu sein und in der Respekt und Toleranz herrschen sollen, ist daher die Annahme, dass allein die öffentliche Anbringung eines Kreuzes das Recht eines anderen auf freie Religionsausübung oder das Recht der Eltern auf eine religiöse Erziehung ihrer Kinder nach eigener Auffassung verletzen könnte, nach Ansicht der Tiroler Landesregierung nicht vertretbar. Denn auch jenen, die – wie die Antragsteller – diese Rechte für sich in Anspruch nehmen, ist in einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft eben dieser Respekt und diese Toleranz gegenüber – von ihnen selbst abgelehnten – religiösen Überzeugungen und Symbolen zumutbar.

Das von den Antragstellern mehrmals zitierte Urteil des EGMR vom 3. November 2009, Lautsi gegen Italien, No. 30814/06, geht zwar in diese Richtung. Bei der Berufung auf dieses Urteil übersehen die Antragsteller allerdings, dass es sich diesbezüglich um ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren handelt. Eine Entscheidung der Großen Kammer des EGMR ist in dieser Sache noch ausständig, weshalb sich auch aus dem Urteil der kleinen Kammer des EGMR keine zwingenden Schlüsse für das gegenständliche Verfahren ableiten lassen.

Selbst wenn man die Verpflichtung zur religiösen Erziehung und das Anbringen von Kreuzen in Kindergärten als Eingriff in die (negative) Religionsfreiheit verstehen sollte, wird dieses Grundrecht dadurch nicht verletzt. Art. 9 Abs. 2 EMRK sieht vor, in welchen Fällen ein Eingriff in das Grundrecht auf Religionsfreiheit zulässig ist. Es muss sich um eine gesetzlich vorgesehene Beschränkung handeln, die in einer demokra-

tischen Gesellschaft im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Die von den Antragstellern bekämpften Bestimmungen sind zweifellos gesetzlich geregelt. Aus ha. Sicht sind aber auch die sonstigen Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 EMRK, die unter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu prüfen sind, gegeben. Der NÖ Gesetzgeber erachtet die im vorliegenden Fall bekämpften Regelungen offenbar als im Interesse der öffentlichen Ordnung und Moral liegend. Ist aber die Beachtung religiöser, insbesondere christlicher Werte aus der Sicht des Gesetzgeber im öffentlichen Interesse gelegen, so scheint auch die Anbringung eines Kreuzes in bestimmten Gruppenräumen eines Kindergartens geeignet zu sein, diese Werte in der Bevölkerung, und zwar in erster Linie der ohnehin christlich geprägten, zu verfestigen. Ob die Anbringung eines Kreuzes zur Erreichung der genannten Interessen auch notwendig ist, ließe sich am ehesten bestreiten. Diesbezüglich muss dem Gesetzgeber aber wohl ein gewisser Gestaltungsspielraum zugestanden werden. Dies insbesondere, weil sich eine gegenteilige Auffassung nicht nachweisen lässt und die Regelung an sich adäquat bzw. verhältnismäßig im engeren Sinn ist, da durch das Anbringen von Kreuzen – entgegen der Auffassung der Antragsteller – die Rechte und Freiheiten anderer nicht bzw. nur in ganz untergeordneter Weise berührt werden.

C. Zusammenfassend wird seitens der Tiroler Landesregierung die Auffassung vertreten, dass der vorliegende Individualantrag wegen fehlendem Eingriff in die Rechtssphäre der Antragsteller und wegen Zumutbarkeit eines Umweges als unzulässig zurückzuweisen ist. Sollte der Antrag nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes dennoch zulässig sein, geht die Tiroler Landesregierung davon aus, dass die in Prüfung gezogenen Bestimmungen des NÖ Kindergartengesetzes 2006 nicht wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben sind.

Für die Landesregierung:



Dr. Liener  
Landesamtsdirektor